

**Nr. 45/I/5/2022**

# **GEBÜHRENORDNUNG**

## **zur Friedhofsordnung**

### **der Stadt Hattersheim am Main**

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), der §§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) und des § 32 der Friedhofsordnung der Stadt Hattersheim am Main vom 21.07.2022 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 21.07.2022 für die Friedhöfe der Stadt Hattersheim am Main folgende Gebührenordnung als Satzung beschlossen:

#### **I. Gebührenpflicht**

##### **§ 1**

##### **Gebührenerhebung**

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen werden im Rahmen der Friedhofsordnung der Stadt Hattersheim am Main, sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen), Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

## **§ 2**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Entrichtung der Gebühren ist verpflichtet, wer:
  - a) die Friedhöfe, ihre Anlagen und Einrichtungen in Anspruch nimmt.
  - b) sich gegenüber der Stadt Hattersheim am Main schriftlich zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.
  - c) zur Bestattung nach dem Friedhofs- und Bestattungsgesetz verpflichtet oder sorgepflichtige Person ist.
  - d) Eine gebührenpflichtige Leistung beantragt, veranlasst oder empfangen hat.
- (2) Bei Verstorbenen, die zum Zeitpunkt ihres Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung lebten, ist die Leitung dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im Sinne des Abs. 1 c), wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3**

### **Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids innerhalb der dort angegebenen Frist fällig.

## **§ 4**

### **Umsatzsteuerklausel**

- (1) Sollten einzelne der angebotenen Leistungen nach gültiger Rechtsauffassung umsatzsteuerpflichtig sein, bzw. als umsatzsteuerpflichtig behandelt werden, erhöht sich das o.g. Entgelt für die jeweilige Leistung ab diesem Zeitpunkt um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

## **§ 5**

### **Rechtsbehelfe / Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## **I. Gebührenarten**

### **§ 6**

#### **Grundgebühren**

- (1) Für die Bereitstellung und Unterhaltung der baulichen Anlagen auf den Friedhöfen, für die Vorhaltung von Gebrauchsgegenständen, sowie für die zur Verfügungsstellung der Friedhofseinrichtungen wird je Bestattungsfall folgende Grundgebühr erhoben: 1.300,00 €
- (2) In der Grundgebühr sind folgende Leistungen der Friedhofsverwaltung enthalten:
  - a) Vorhaltung der Trauerhalle, der Leichen- und Kühlzellen, der WC-Anlagen, der Sozialräume für das Friedhofspersonal, der Wirtschaftsgebäude und Wirtschaftshöfe, der Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände, der Wasserschöpfbecken und der Abfallbehälter
  - b) Unterhaltung der unter Buchstabe a) benannten baulichen Anlagen und der Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände wie Bestuhlung, Harmonien, Kerzenständer, Kranzständer, Sarg- und Kranzwagen, Kondolenzpulte, Bollerwagen, Schaukästen
  - c) Investitionen für Erneuerung der Friedhofswege
  - d) Dienstleistungen der Friedhofsverwaltung und des Friedhofspersonals, sowie Leistungen der allgemeinen Verwaltung.

## § 7

### Erwerb des Nutzungsrechts an Reihengrabstätten

(1) Für die Überlassung von Reihengrabstätten werden einmalig folgende Gebühren erhoben:

a) Reihengrab zur Bestattung von Verstorbenen ab 5 Jahren	920,00 €
b) Reihengrab zur Bestattung von Verstorbenen unter 5 Jahren und totgeborener Kindern nach dem 6. Schwangerschaftsmonat	370,00 €
c) Totgeburten und Leibesfrüchte	gebührenfrei
d) Urnenreihengrab	325,00 €
e) Urnenrasenreihengrab	1.955,00 €
f) Urnenrasenreihengrab anonym	1.335,00 €

## § 8

### Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

(1) Für die Überlassung von Wahlgrabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

a) Einzelwahlgrab	1.300,00 €
b) Doppelwahlgrab	2.475,00 €
c) Tiefgrab	3.185,00 €
d) Urnenwahlgrab	1.260,00 €
e) Urnenkammer	1.960,00 €
f) Urnen-Baumgrab	1.640,00 €

(2) Die Verlängerungsgebühr für Wahlgrabstätten bemisst sich anteilig zur Grabnutzungsgebühr. Es werden folgende Gebühren pro Jahr erhoben:

a) Einzelwahlgrab	52,00 €
b) Doppelwahlgrab	99,00 €
c) Tiefgrab	91,00 €
d) Urnenwahlgrab	63,00 €
e) Urnenkammer	98,00 €
f) Urnen-Baumgrab	82,00 €

## **§ 9**

### **Bestattungsgebühren**

(1) Für Bestattungen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Für die Bestattung von Verstorbenen ab 5 Jahren	1.405,00 €
b) Für die Bestattung von Verstorbenen in einem Tiefgrab hoch	1.405,00 €
c) Für die Bestattung von Verstorbenen in einem Tiefgrab tief	2.760,00 €
d) Für die Bestattung von Verstorbenen unter 5 Jahren	760,00 €
e) Für die Bestattung von nicht Beisetzungspflichtigen	380,00 €
f) Für die Bestattung einer Urne im Erdreich	515,00 €
g) Für die Bestattung einer Urne in einer Kammer oder Baumgrab	245,00

(2) In den Bestattungsgebühren sind folgende Leistungen der Friedhofsverwaltung enthalten:

- a) Transport des Sarges oder der Urne von der Trauerhalle zum Grab bzw. zur Urnengrabstätte,
- b) Einsenken des Sarges oder der Urne bzw. Einstellen der Urne in die Urnenkammer,
- c) Schließen des Grabes oder der Kammer,
- d) Herstellen des Grabhügels oder der Rasenfläche,
- e) Transport und Aufbau des Grabschmuckes

## **§ 10**

### **Gebühren für die Benutzung der Räumlichkeiten**

(1) Für die Benutzung der Räumlichkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

a) Nutzung der Trauerhalle	190,00 €
b) Nutzung der Kühlräume pro Kalendertag	65,00 €

## § 11

### Gebühren für das Verlegen von Grabeinfassungen

(1) Für das Verlegen und Vorhalten von Grabeinfassungen durch die Friedhofsverwaltung werden folgende Gebühren erhoben:

Bei Einfassungen	zur Pflanzung	
	offen	geschlossen
a) Reihengrab	-	380,00 €
b) Einzelwahlgrab	405,00 €	465,00 €
c) Doppelwahlgrab	440,00 €	515,00 €
d) je weitere Grabstelle	-	100,00 €
e) Tiefgrab	325,00 €	385,00 €
f) Urnenreihengrab		185,00 €
g) Urnenwahlgrab		255,00 €

(2) Für das Aufnehmen und Neuverlegen von Einfassungen bei jeder weiteren Bestattung in einer Wahlgrabstätte wird eine Gebühr erhoben von: 95,00 €

(3) Für den Einbau des Fundaments bei Tiefgräbern wird je Grabstelle eine Gebühr erhoben von: 305,00 €

## § 12

### Gebühren für Umbettungen

(1) Für die Umbettung von Urnen auf den Friedhöfen im Stadtgebiet wird folgende Gebühr erhoben:

a) von einem Erdgrab in ein anderes Erdgrab	205,00 €
b) von einem Erdgrab in eine Urnenkammer und umgekehrt	125,00 €
c) von einer Urnenkammer in eine andere Urnenkammer	60,00 €

(2) Folgende Leistungen der Friedhofsverwaltung sind in den Gebühren enthalten:

- a) Ausgraben oder Herausnehmen der Urne
- b) Transport der Urne
- c) Ausheben des neuen Grabes

- d) Einsenken oder Einstellen der Urne
  - e) Schließen des Grabes
  - f) Herstellen des Grabhügels oder der Rasenfläche
- (3) Für das Bereitstellen von Urnen, die anschließend auf einem auswärtigen Friedhof wiederbestattet werden, werden folgende Gebühren erhoben:
- a) aus einem Erdgrab 60,00 €
  - b) aus einer Urnenkammer 20,00 €
- (4) Folgende Leistungen sind in den Gebühren enthalten:
- a) Ausgraben oder Herausnehmen der Urne
  - b) Transport der Urne zur Trauerhalle
  - c) Schließen und Einebnen des Grabes

### **§ 13**

#### **Gebühren für Grababräumungen**

- (1) Für das Abräumen des Grabmals, der Grabeinfassung oder Grabschmuckes einer Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit durch die Stadt bzw. ein von ihr beauftragtes Unternehmen (§ 27 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Erdgrab (1-stellig) 210,00 €
  - b) Erdgrab (2-stellig) 245,00 €
  - c) Kindergrab 120,00 €
  - d) Urnengrab 145,00 €
  - e) Urnenkammer 40,00 €

## § 14

### Sonstige Leistungen

(1) Für die Unterhaltung und Pflege der Fläche eines Grabes, das vor Ablauf der Ruhezeit abgeräumt wird, werden für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit folgende Gebühren pro Jahr erhoben:

- |                        |         |
|------------------------|---------|
| a) Erdgrab (je Stelle) | 80,00 € |
| b) Urnengrab           | 55,00 € |

## § 15

### Sonstige Gebühren

(1) Für die Genehmigung von liegenden Grabmälern und Grabeinfassungen, sowie zur Beschriftung von Urnenkammerplatten in einem Antrag wird eine Gebühr erhoben von je 40,00 €

(2) Für die Genehmigung zur Aufstellung von stehenden Grabmalen und Grabeinfassungen in einem Antrag wird eine Gebühr erhoben von je 60,00 €

(3) Für die Ausstellung einer Bescheinigung zur Einäscherung einer Leiche für das Krematorium wird eine Gebühr erhoben von je 20,00 €

(4) Werden von den Bediensteten der Friedhofsverwaltung Arbeiten gemäß Friedhofsordnung ausgeführt, die nicht durch festgesetzte Gebühren bereits abgegolten sind, sind der Stadt die Selbstkosten zu erstatten.

(5) Bei Inanspruchnahme von Dritten sind der Friedhofsverwaltung die entstandenen Kosten zu erstatten.

## § 16

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Satzung (Gebührenordnung) tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Hattersheim am Main vom 23. Dezember 2004 außer Kraft.

#### **Hinweis nach § 5 Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO):**

Für die Rechtswirksamkeit der Satzung ist eine Verletzung der Vorschriften der §§ 53, 56, 58, 82 Abs. und des § 88 Abs. 2 HGO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sechs Monaten nach dieser öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. § 25 Abs. 6, §§ 63, 74 und 138 HGO bleiben unberührt.

Hattersheim am Main, den 21.07.2022

gez.:  
Klaus Schindling  
Bürgermeister